



Merkblatt Scheidungsfall

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich eine Scheidung auf die Leistungen der Pensionskasse der Stadt Dübendorf auswirken kann. (Vorsorgereglement Art. 24)

Welche rechtlichen Grundlagen bestehen?	Seit 1. Januar 2000 gilt das neue Scheidungsrecht. Es bringt neben einer vollständigen Änderung der Scheidungsvoraussetzungen auch eine wichtige Änderung der Scheidungsfolgen mit Bezug auf Ihren Versicherungsschutz bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf.
Wie lautet der betreffende Artikel?	Art. 122 ZGB lautet neu: "Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (= Pensionskasse) an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall (Altersrücktritt, Tod, Invalidität) eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten."
Welche Bedeutung hat diese Bestimmung konkret?	Im Scheidungsfall ist damit für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln, um wieviel die Freizügigkeitsleistung bei seiner Pensionskasse während der Dauer der Ehe angewachsen ist. Am Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehedauer ist der andere Partner zur Hälfte zu beteiligen.
Wie wird der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung berechnet?	Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung - Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat + Zins bis Scheidung = Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe
Wie wird der Zuwachs verteilt?	Ist nur ein Partner in einer Pensionskasse versichert, wird die Hälfte seines Zuwachses dem anderen Partner überwiesen. Sind beide Partner in einer Pensionskasse versichert, wird für beide der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe ermittelt, und die Differenz zu gleichen Teilen verteilt.
Wer ist für die Festlegung des Betrages, der dem Partner zu überweisen ist, zuständig? Wer erteilt der Pensionskasse den Auftrag für die Vornahme der Überweisung?	Die Zuständigkeit für die Festlegung des Betrages, welcher an die Partner zu überweisen ist, und für die Erteilung des Auftrages an die Pensionskasse der Stadt Dübendorf zur Überweisung liegt allein beim Scheidungsrichter. Die Pensionskasse liefert nur die notwendigen Berechnungen. Wenn Sie mit der Höhe der Überweisung nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Einwände im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorbringen. Die Pensionskasse ist nicht befugt, Änderungen an den Anordnungen des Scheidungsrichters vorzunehmen.

Beispiel 1
Ehemann versichert
Ehefrau nicht versichert

<i>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung</i>	<i>Fr. 200'000</i>
<i>Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat</i>	<i>Fr. 100'000</i>
<i>Zuwachs</i>	<i>Fr. 100'000</i>
<i>Überweisung Pensionskasse an Ehefrau (50 % vom Zuwachs)</i>	<i>Fr. 50'000</i>

Beispiel 2

Ehemann versichert

Ehefrau versichert

Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Scheidung Fr. 200'000

Freizügigkeitsleistung des Ehemanns bei der Heirat Fr. 100'000

Zuwachs Fr. 100'000

Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Scheidung Fr. 80'000

Freizügigkeitsleistung der Ehefrau bei der Heirat Fr. 20'000

Zuwachs Fr. 60'000

Differenz (100'000 - 60'000) Fr. 40'000

Überweisung Pensionskasse an Ehefrau
(50 % der Differenz) Fr. 20'000

Wie wirkt sich die Überweisung des Zuwachses auf Ihre Versicherung bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf aus?

Die Überweisung an den geschiedenen Ehepartner hat Auswirkungen auf Ihre Altersleistungen bei der Pensionskasse. Ihr Sparguthaben wird im Umfang der Überweisung reduziert.

Ihre Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen werden durch die Überweisung an den geschiedenen Partner nicht gekürzt. Sie brauchen deshalb keine Zusatzversicherung abzuschliessen, welche Einbussen bei der Invaliditäts- und Todesfallversicherung ausgleicht.

Können Sie die Einbüsse bei den Altersleistungen der Pensionskasse der Stadt Dübendorf wieder einkaufen?

Sie können durch freiwillige Kapitaleinlagen auf Ihr Alterssparkonto die Einbüsse jederzeit ganz oder teilweise wieder ausgleichen. Erkundigen Sie sich bei der Pensionskasse nach den Möglichkeiten (vgl. Merkblatt Einkauf von Leistungen).

**Pensionskasse
der Stadt Dübendorf**
c/o KESSLER
VORSORGE AG
Postfach
8032 Zürich
Tel. 044 387 89 02
Monica Baumann

Tel. 044 801 67 38
Ariane Peretti
www.duebendorf.ch

E-mail:
ariane.peretti@duebendorf.ch
pk-duebendorf@kessler.ch

Merkblätter der Pensionskasse der Stadt Dübendorf

- Alterspensionierung
- Aufnahme in die Pensionskasse
- Aufnahme von Behördenmitglie-
der
- Auswirkungen der freiwilligen
Einlagen auf die Altersleistungen
- Barauszahlung bei Ausreise aus
der Schweiz
- Freiwillige Einlagen
- Freizügigkeitsleistung
- Partnerrente
- Scheidungsfall
- Todesfallkapital
- Unbezahlter Urlaub

Wohneigentumsförderung

- Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt
- Verpfändung von Leistungen, Merk-
blatt

Formulare

- Anmeldung Kapitalbezug
- Antrag Partnerrente (Musterbrief)
- Verpfändung Wohneigentum
- Vorbezug Wohneigentum
- Zustimmung des Ehegatten zum
Kapitalbezug